



Messe
Düsseldorf

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb
- 2 Verkehrsordnung
- 3 Übergangsbauwerke, Durchfahrten, Hydranten
- 4 Auf- und Abbauezeiten
- 5 Schutzabstände zu den Gebäuden der Messe Düsseldorf
- 6 Eingriffe in die Bausubstanz
- 7 Schäden
- 8 Bauten im Freigelände
 - 8.1 Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten
 - 8.2 Verankerungen im Boden
 - 8.3 Witterungsbedingte Lasten
 - 8.3.1 Windlasten
 - 8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten
 - 8.3.3 Schneelasten
 - 8.4 Unwetter/Wettergefahren
 - 8.5 Ausgänge Rettungswege
 - 8.6 Blitzschutz
- 9 Werbemittel/Präsentationen
- 10 Elektro- Wasser- und Abwasserinstallation
- 11 Kräne, Stapler, Leergut
- 12 Aufbau, Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe des Geländes
- 13 Maschinengeräusche und dynamische Maschinenlasten
- 14 Podeste, Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen
- 15 Sicherheitsbeleuchtung und Notfallräumung
- 16 Schneeräumung/Rutschgefahren
- 17 Fahrzeugbahnen, Parcours, Teststrecken
- 18 Lagerung von entzündbaren Materialien
- 19 Wassergefährdende Stoffe/entzündbare Flüssigkeiten
- 20 Heiarbeit/Grillen und arbeiten mit offener Flamme



Messe
Düsseldorf

Nutzung des Freigeländes

1 Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Nutzung aller Flächen im Freigelände ist ohne vorherige Erlaubnis durch die Messe Düsseldorf GmbH nicht gestattet. Das Übernachten und Campieren ist im Freigelände und in den Messehallen verboten. Das Freigelände besteht aus gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Grünflächen. Setzungen sind möglich. Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Bei Dämmerung sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr und Arbeitsstätten im Freien sowie Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen.

Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten.

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person anwesend zu haben.

Hierbei kann es sich um eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und/oder um einen Meister für Veranstaltungstechnik handeln. Bei der Aufstellung von fliegenden Bauten im Sinne des § 79 BauO NRW – Fliegende Bauten ist auch die Verwaltungsvorschrift für fliegende Bauten anzuwenden und deren Gebrauchsabnahme durchzuführen. Bauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Außerhalb der eigenen Standflächen darf Werbung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nur durch die Servicepartner der Messe Düsseldorf erfolgen.

2 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf ermöglichen zu können, sind die ausgewiesenen Rettungswege, Verkehrswege und Logistikflächen jederzeit freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Dienstleister im Auftrag der Messe Düsseldorf zu Lasten des Verursachers entfernt. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Düsseldorf ist unbedingt Folge zu leisten.

3 Übergangsbauwerke, Durchfahrten, Hydranten

Die maximale Durchfahrthöhe durch Tunnel, Brücken oder Gebäude ist 4,0 m. In den Durchfahrten zwischen den Hallen und Gebäuden herrscht absolutes Halteverbot. In diesen Bereichen dürfen auch keine Materialien abgestellt oder gelagert werden. Werkkörper werden in diesen Bereichen ausschließlich durch die Messe Düsseldorf installiert und müssen der Baustoffklasse A (nicht brennbar) gemäß DIN 4102/EN 13501 entsprechen. Die maximale Durchfahrthöhe durch Tunnel, Brücken oder Gebäude beträgt 4,0 m. Hydranten im Freigelände dürfen nicht überbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Markierungspfosten dürfen nur in Absprache mit der Messe Düsseldorf entfernt werden.

Sicherheitskennzeichen und Beschilderungen müssen im Falle einer Verdeckung, z.B. durch bauliche Anlagen, Exponate oder Container, durch eine gleichwertige Kennzeichnung ersetzt oder ergänzt werden.







Die Entnahme von Wasser aus den Hydranten ist der Feuerwehr und der Messe Düsseldorf vorbehalten und ansonsten verboten.

4 Auf- und Abbauezeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7:30 bis 20:00 Uhr (am letzten Aufbau- und Abbautag bis 22:00 Uhr) gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

5 Schutzabstände zu den Gebäuden der Messe Düsseldorf

Zu den Gebäuden im Messegelände muss ein Schutzabstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden, wenn

-  auf der angemieteten Fläche brennbare Materialien/Stoffe aufgestellt werden sollen.
-  auf der angemieteten Fläche Gefahrstoffe oder Druckgas- und Flüssiggasflaschen/-tanks aufgestellt werden sollen.
-  die Außenhülle und/oder die Bedachung von Containern, Pavillons, Zelten u.a. nicht mindestens der Baustoffklasse A (nicht brennbar) gemäß DIN 4102/EN 13501 entsprechen.
-  z.B. (Büro-/Catering-) Container oder aufgestellt werden sollen, die eine Fensteröffnung oder Türöffnung besitzen.
-  Heißenarbeiten ausgeführt werden sollen (die Vorgaben für Schutzabstände der Heißenarbeiten sind verbindlich einzuhalten).
-  für Gebäude die höher als 5,00 m sind, muss ein Schutzabstand zu den Bestandsgebäuden der Messe Düsseldorf mindestens so weit sein, wie die Höhe des zu errichtenden Gebäudes.

Die vor den Fassaden der Messehallen befindlichen Schrammbords und Gitterroste dürfen nicht befahren, bebaut oder anderweitig genutzt werden. Die Gitterroste dürfen zusätzlich auch nicht abgedeckt werden. Notausstiegsöffnungen müssen immer freigehalten werden.

6 Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudeteile und technische Einrichtungen und andere Flächen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Bauten noch durch Exponate belastet werden.

Fundamente, Gruben und Schächte sind nicht überall möglich. Diese können gegebenenfalls nach vorheriger Zustimmung durch die Messe Düsseldorf realisiert werden. Die Ausführung erfolgt ausschließlich durch autorisierte Partner der Messe Düsseldorf.

Die Verwendung von Erd-/Zeltnägeln, Erdhülsen (Bodenankern) und anderen Einbringungen in den Boden ist nicht gestattet.

7 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Düsseldorf beseitigt. Alle Beschädigungen, Verunreinigungen der Böden und verbleibende Abfälle sind der Messegesellschaft anzuzeigen.

8 Bauten im Freigelände

Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Für die Anmeldung von allen Bauten im Freigelände kontaktieren Sie das zuständige Project Management.

Die im Freigelände maximal zulässige Bauhöhe beträgt 8,00 m. Ausnahmen hiervon sind in Teilbereichen des Geländes nur nach vorheriger Prüfung durch die Messe Düsseldorf möglich. Das Aufstellen von Traglufthallen ist verboten. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen/Wohnmobilen oder anderen Einrichtungen zum Übernachten oder Campieren ist nicht gestattet.



Messe
Düsseldorf

Nutzung des Freigeländes

Verantwortliche Person:

Mit der Anmeldung jedoch spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält, während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

8.1 Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten
Alle Bauten, Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig.

Aussteller müssen über das Online Order System die „Abfrage für Bauten und Anlagen im Freigelände“ vor der Vergabe des Standplatzes, bei der Messe Düsseldorf zur Prüfung einreichen.

Für die Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten sind zusätzlich vermasste Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in deutscher oder englischer Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Danach eingehende Prüfaufträge können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Im Falle der Bearbeitung wird auf die Prüfgebühren ein Zuschlag von 35 Prozent erhoben. Schuldner der Prüfgebühren ist immer der Aussteller. Die Unterlagen sind per E-Mail als PDF einzureichen. Für die einmalige Prüfung der Unterlagen wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Mehraufwendungen (durch Mehrfachprüfungen geänderter Standpläne o. ä.) werden zusätzlich zu den Prüfgebühren nach Aufwand berechnet. Die freigegebenen Standpläne gehen nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück.

Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten erfolgt per Email.
Die Freigabe gilt erst als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Diese Vorgaben gelten für alle Bauten, Anlagen und Objekte, die nicht unter die Verwaltungsvorschrift für Fliegende Bauten (FlBau NRW) fallen, wie z.B.:

- ☞ Zelte und Anlagen bis zu einer Grundfläche von <math><75\text{ m}^2</math> oder einer Höhe <math><5,0\text{ m}</math>, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden.
- ☞ Anlagen bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
- ☞ Fahrgeschäfte bis 5 m Höhe, die mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s betrieben werden.
- ☞ Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m.
- ☞ Zweigeschossigen Bauten wie z.B. Bürocontainer.
- ☞ Gerüstbau, Werbeanlagen/Monitorwänden.
- ☞ Podeste und Stege ab einer Höhe von 0,20 m über Geländeneiveau.

Für diese o.a. Bauten, Anlagen und Objekte werden außerdem folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a.) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b.) Baubeschreibung
- c.) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d.) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach den Buchstaben a)

Für Fliegende Bauten müssen grundsätzlich Prüfbücher (Baubücher) mit gültigen Ausführungsgenehmigungen vor Ort vorliegen. Diese müssen zur Gebrauchsabnahme dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf vorgelegt werden.

Zu diesen Bauten gehören:

- ☞ mehrgeschossige Zelte.
- ☞ alle Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m².
- ☞ alle Zelte und Anlagen (auch Fahrgeschäfte) mit einer Höhe > 5,0 m.
- ☞ mobile Versammlungsräume von mehr als 75 m² Grundfläche.
- ☞ Fahrgeschäfte die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 1 m/s betrieben werden.
- ☞ Bühnen, Tribünen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten ab 5 m Höhe oder einer Grundfläche ab 100 m² oder einer Fußbodenhöhe ab 1,5 m.
- ☞ Sonstige Fliegende Bauten mit mehr als 5 m Höhe, die dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten (benutzt) zu werden.

Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers, die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüflingenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

Die Aufbauezeiten und Fertigstellungstermine müssen der Messe Düsseldorf im Vorfeld rechtzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor dem Abnahmetag, bekannt gegeben werden.

Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

Erst mit dem Genehmigungsvermerk (Stempel und Unterschrift der Bauaufsicht) und der Freigabe durch die Messe sind Fliegende Bauten für den Betrieb freigegeben.

8.2 Verankerungen im Boden

Fundamente/Ballastierungen sind bei Bauten oder schweren Exponaten erforderlich. Verankerungen bei Werbekörpern sind wegen der Windgefahr erforderlich. Die Verwendung von Erd-/Zeltnägeln, Erdhülsen (Bodenankern) und anderen Einbringungen in den Boden ist nicht gestattet.

8.3 Witterungsbedingte Lasten

8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Baukörper im Freigelände gemäß Eurocode 1: DIN EN 1991:2010-12 Teil 1-1 bis 1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

Eine horizontale Windlastabminderung gemäß NA Eurocode 1: Teil 1-4, Tabelle NA.B.5 ist für die Konstruktionen im Freigelände der Messe Düsseldorf nicht zulässig. Hier sind ebenfalls die Lastansätze aus der DIN EN 13782: 2005 Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit (Punkt 6.4.4.2), zu berücksichtigen.

8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Für Fliegenden Bau nach § 79 BauO NRW / oder M-FlBauR, müssen die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen, Bühnen, usw.) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) angesetzt werden. Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15\text{ m/s}$ oder 54 km/h (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

Erläuterung:

Die Standsicherheit für alle Bauten im Freigelände muss bis zu einem Staudruck $q = 0,50\text{ kN/m}^2$ gewährleistet sein.

Für Zelte mit einer Spannweite von weniger oder gleich 10 m und einer Höhe von weniger oder gleich 5 m genügt ein Staudruck von $q = 0,30\text{ kN/m}^2$. Von der geforderten Standsicherheit kann bei mobilen Einrichtungen (z.B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, kleine Werbeaufsteller etc.) abgewichen werden, wenn diese im Falle von entsprechenden Wetterprognosen jederzeit kurzfristig zurückgebaut werden können und sichere Einlagerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Sicherung windgefährdeter Objekte muss nach Ankündigung der Wetterlage innerhalb von max. 30 min. durch den Betreiber/Eigentümer vollständig abgeschlossen werden können.

Zur Veranschaulichung lassen sich die o.g. anzusetzenden Staudruckwerte [q] in etwa den nachfolgenden, verursachenden Windgeschwindigkeiten zu ordnen:



Messe
Düsseldorf

Nutzung des Freigeländes

Standbau- Höhe bis / Lastfall	Staudruck (WZ 1) in kN/m ²	mittl. Windgeschwindigkeit (bei 20°C)		Bemerkung Kennzeichen
		in m/s	in km/h	
v ₁₀	0,14	ca. 15	ca. 54	steifer Wind
q red.	0,30	ca. 22	ca. 80	Sturm mit kleineren Schäden
10 m	0,50	ca. 29	ca. 105	orkanartiger Sturm mit schweren Schäden
18 m	0,65	ca. 33	ca. 119	Orkan mit schwersten Verwüstungen
25 m	0,75	ca. 35	ca. 127	

Hinweis: Eine geforderte Betriebseinstellung bei regulären Fliegenden Bauten (DIN EN 13814, 5.3.3.4) erfolgt bereits ab einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s (auch als Einzelböen).

8.3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. - März) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

8.4 Unwetter/Wettergefahren

Standbetreiber sind angewiesen sich vor Wettergefahren zu rüsten. Jeder Aussteller hat für sich einen Notfallplan aufzustellen, der alle notwendigen Maßnahmen beinhaltet, die zur Sicherung seiner Standfläche, im Falle von Wettergefahren, notwendig sind. Der Standbetreiber ist deshalb verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen.

Darüber hinaus ergeht bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- ☞ Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
- ☞ Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- ☞ Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
- ☞ Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- ☞ Örtl. Glatteis (Blitzeis) - Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühen oder Nässe

eine generelle Unwetterwarnung der Messe Düsseldorf an alle Standbetreiber mit Standbauten im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbaueinrichtungen bzw. Fliegenden Bauten gemäß ⇒ Pkt. 8.3.2 unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung eigenständig vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach ggf. vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des / Standort- / Statiker festzulegen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle von entsprechenden Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert oder gesichert werden. Entsprechende Einlagerungs-, Sicherungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten. Bei angekündigten markanten Wetterlagen sind alle mobilen Einrichtungen täglich zum Veranstaltungsende vom Standbetreiber ausreichend zu sichern.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Standbauten / Pavillons / Anlagen ist der Messe Düsseldorf mit der Anmeldung, spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn (eine) maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit am Stand / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleitet und durchführen kann.

8.5 Ausgänge, Rettungswege, Ausgangstüren, Standzugänge
Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen. Vor Verkehrswegen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zwischen der Verkehrsfläche und den aufgeschlagenen Türblättern der Ausgänge zu berücksichtigen. Die Absätze und Stufen müssen auf der angemieteten Fläche liegen und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen. Derartige Stufen und Absätze müssen zum Verkehrsweg hin unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse gekennzeichnet werden.

8.6 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände sollten mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 15 m Höhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3 auszurüsten.

Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen/Standort-Festlegung/ für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

9 Werbemittel/Präsentationen

Wand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen Stand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen nur innerhalb der angemieteten Flächen verwendet werden und die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und nicht zu Stauungen auf den Verkehrswegen führen. Die Lautstärke im Freigelände darf 50 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Präsentationsflächen, Bühnen und alle anderen Zonen auf einem Messestand, die dazu dienen, durch Showeinlagen, musikalische Darbietungen, etc. das Publikum aufmerksam zu machen, sind freigabepflichtig. Diese Bereiche sind so in den Standbau zu integrieren, dass sie nach innen in den Messestand hinein angeordnet sind. Flächen für das Publikum sind im Inneren auf der Standfläche vorzusehen. Die umliegenden Verkehrsflächen dürfen dabei nicht als Publikumsflächen genutzt werden. Die Messe Düsseldorf behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Regelung, einzuschreiten und ggf. eine Stilllegung zu verlangen. Verteilungen von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die maximal zulässige Lagermenge für Prospekt- und Werbematerial am Messestand ist der Tagesbedarf. Sie richtet sich nach der Gefährdungsart und kann im Einzelfall auch geringer ausfallen. Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet.

Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegserlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

Außerhalb der eigenen Standflächen darf Werbung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nur durch die Servicepartner der Messe Düsseldorf erfolgen.



Messe
Düsseldorf

Nutzung des Freigeländes

10 Elektro-, Wasser- und Abwasserinstallation

Im Freigelände ist die Versorgung der angemieteten Flächen mit Elektro- und Wasseranschlüssen nicht überall und nicht in jeder Anschlussgröße möglich. Jeder Stand erhält je nach Anforderung und Möglichkeit, einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung und elektrische Leistung in KW der Anschlüsse ersichtlich ist.

Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen auf der angemieteten Fläche ist der jeweilige Aussteller zuständig und verantwortlich, auf die DIN 1988 Teil 4 wird verwiesen. Für druckführende flexible Leitungen zwischen Wasseranschluss und Verbraucher dürfen nur stahlummantelte Gummischläuche mit beiderseitigen Verschraubungen verwendet werden. Die trinkwasserführenden Anlagenteile des Ausstellers müssen vor ihrer Verbindung mit dem Wasseranschluss der Messe Düsseldorf in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

Die Messe Düsseldorf behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Diese sind von dem Aussteller positiv zu begleiten.

Während einer Frostperiode muss der Aussteller dafür Sorge tragen, dass ausreichende Schutzmaßnahmen vor dem Einfrieren von Leitungen und Anlagen ergriffen werden.

Eine Entnahme von Wasser aus den Unterflurhydranten ist nicht gestattet.

11 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet.

Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Sonstige Flurförderzeuge mit Fahrerstand/Fahrersitz fallen ebenfalls unter das Verwendungsverbot für Aussteller und Standbauer.

Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den angemieteten Flächen ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu bringen.

12 Aufbau, Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe des Geländes

Die Sperrung von Verkehrsflächen für Auf- und Abbauarbeiten muss frühzeitig mit der Messe Düsseldorf abgestimmt werden. Baustellenabsicherungen und ggfs. auch die Aufstellung eines Anfahr- und Anprallschutzes müssen durch den Aussteller sichergestellt werden.

Nach Veranstaltungsende sind im Zeitraum der Abbauphase die Ausstellungsflächen in sauberem und ursprünglichem Zustand der Messe Düsseldorf GmbH zu übergeben. Einbringungen in die Geländeoberfläche oder Aussteller eigene Bodenmarkierungen müssen rückstandsfrei entfernt werden.

Der Aussteller/Betreiber ist bis zur endgültigen Wiederherstellung der Ausstellungsfläche für die notwendige Sicherheit vor Ort verantwortlich.

13 Maschinengeräusche und dynamische Maschinenlasten

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse anderer Aussteller, Besucher und der ggfs. angrenzenden Wohnbebauung möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 50 dB (A) nicht übersteigen.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwingmasskräften ist nur dann zulässig, wenn keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen.

Auf die Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBL I S. 261) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

14 Podeste, Treppen, Rolltreppen, Tribünen, Sonderkonstruktionen

Die Podeste, Treppen, Tribünen und Sonderkonstruktionen müssen neben den Vorgaben durch die Technischen Richtlinien den Witterungsbedingungen angepasst und rutschsicher ausgeführt werden.

Notwendige Treppen, die direkt an einem Verkehrsweg angrenzen, müssen zusätzlich mit einem Anfahrerschutz ausgestattet werden. Die Übergänge zur Geländeoberfläche müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt sein. Rampen ab einem Steigungsverhältnis von 1:6 bis 1:4 müssen rutschhemmend ausgerüstet sein. Rampen <1:4 sind nicht zulässig. Rampen in Rettungswegen und Hallengängen dürfen eine Steigung von maximal 6% (3,5 Grad) aufweisen.

15 Sicherheitsbeleuchtung und Notfallräumung

Bauten, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise kein Tageslicht einfällt oder die auch bei Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis ins Freie gewährleistet ist.

Bei Zelten mit mehr als 200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung (nach VDE 100-718: 2005-10 und VDE 108-100: 2005-01) erforderlich.

Die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu beleuchten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von angemieteten Flächen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen (siehe Anlage) im Freien begeben oder zugewiesene Hallen aufsuchen. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre angemietete Fläche geräumt wird.

Bei Unwetterwarnungen sind darüber hinaus Bauten gem. den Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüf- bzw. Baubuch) zu sichern.

16 Schneeräumung/Rutschgefahren

Für die Schneeräumung und die Beseitigung von Rutschgefahren auf der angemieteten Standfläche ist der Aussteller verantwortlich. Für Schadenersatzansprüche übernimmt die Messe Düsseldorf GmbH keine Haftung.

17 Fahrzeugbahnen, Parcours, Teststrecken

Fahrzeughbahnen, Parcours und Teststrecken dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die Messe Düsseldorf betrieben werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass durch ausreichende Absperrungen und Einfriedungen keine Gefahr für Besucher, Zuschauer und Akteure besteht. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Benutzung von Fahrzeugen nur von eingewiesenen Personen durchgeführt werden darf. Die Akteure müssen vor Fahrtbeginn über die Risiken und Gefahren, die im Umgang mit dem Fahrzeug entstehen können, aufgeklärt werden und ggf. eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Für Schäden an Personen oder Sachen haftet der Aussteller/Betreiber der Anlage.

18 Lagerung von entzündbaren Materialien

Die Aufstellung und Lagerung von entzündbaren Materialien darf nur unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden:

Die Materialien und deren Lagerstätten müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zu Gebäuden einhalten. Die tragenden Teile der Lagerstätten müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Die Außenwände dürfen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Baustoffklassen müssen durch ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis gem. DIN 4102 oder DIN EN 13501 nachgewiesen werden. Bei der Aufstellung der Materialien müssen Angriffsflächen für die Feuerwehr berücksichtigt werden, und



Messe
Düsseldorf

Nutzung des Freigeländes

ausreichende Mengen an Feuerlöschmittel vorgehalten werden. (siehe auch Feuerlöscher/Feuerlöschmittel)

19 Wassergefährdende Stoffe/entzündbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen und entzündbaren Flüssigkeiten sind im gesamten Messegelände ohne schriftliche Erlaubnis durch die Messe Düsseldorf verboten. Da beim Einfüllen entzündbarer Flüssigkeiten und wassergefährdender Stoffe ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Das Messegelände befindet sich teilweise in einer Gewässerschutzzone, innerhalb dieser Grundwasserschutzzone dürfen grundsätzlich keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Erdölprodukte, organische Lösungs- und Verdünnungsmittel) gelagert, verwendet oder entsorgt werden. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und in geeigneten Behältern entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter die den gesamten Nutzinhalt fassen können oder Streumittel) ständig vorgehalten werden. Darüber hinaus müssen verschüttete wassergefährdende Stoffe sofort bei der Sicherheitsleitzentrale, Rufnummer +49 211 4560-111 angezeigt werden.

Für jeden Stoff müssen an der angemieteten Fläche ein Sicherheitsdatenblatt und eine Betriebsanweisung vorliegen.

Das Standpersonal muss den Anweisungen der Sicherheitsdatenblätter und der Betriebsanweisung Folge leisten.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Schutzbereich der Hallen (5 m Abstand zum Bauwerk) ist unzulässig.

20 Heiarbeit/Grillen und arbeiten mit offener Flamme

Alle Heiarbeiten (Schweien, Lten, Trennschleifen u.a.) sowie das Arbeiten mit offener Flamme und Grillen sind ohne die Zustimmung der Messe Dsseldorf verboten.

Eine Freigabe dieser Arbeiten kann bei der Betriebsfeuerwehr, Durchwahl -118 beantragt werden.

Eine Haftung der Messe Dsseldorf fr alle Risiken, die sich aus diesen Ttigkeiten ergeben knnen, ist ausgeschlossen.